

Satzung

der LGO Leichtathletikgemeinschaft Olympia Dortmund e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "LGO Leichtathletikgemeinschaft Olympia Dortmund"
- (2) Er hat seinen Sitz in Dortmund und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "LGO Leichtathletikgemeinschaft Olympia Dortmund e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Bereich der Leichtathletik im Hochleistungs-, Leistungs- und Nachwuchsbereich sowie im Bereich der Talentsuche und die ideelle sowie materielle Unterstützung der Sportler im Rahmen der Amateur- und Zulassungsbestimmungen, einschließlich der teilweisen Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung und Organisation eines geordneten und zielgerichteten Trainings unter fachkundiger sportlicher Leitung und Aufsicht verwirklicht.
- (4) Der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder unterwirft sich mit dem Tage der Aufnahme in den Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. (FLVW) den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV), des Westdeutschen Leichtathletik- Verbandes (WLV) und des FLVW.



§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können neben den Gründungsmitgliedern nur juristische Personen (Sportvereine) werden, die diese Satzung und das sportliche Konzept des Vereins in der jeweils gültigen Fassung anerkennen und sich den Ordnungen des Vereins unterwerfen. Die Mitgliedschaft derzeitiger natürlicher Personen bleibt unberührt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Beitrittsgesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Sportvereine, die als juristische Personen Mitglied des Vereins werden, sind verpflichtet, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Startrecht ihrer Athleten und Athletinnen für leichtathletische Wettbewerbe auf den Verein zu übertragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands verdienstvolle natürliche Personen als Ehrenmitglieder aufnehmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Verstöße gegen Doping-Vorschriften

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.



- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.
- (4) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung vonseiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
- (5) Ein Mitgliedverein ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung des Vorstands ein eigenes Mitglied für Wettkampfveranstaltungen zu sperren, wenn ein Verstoß gegen den Anti-Doping Code des Deutschen Leichtathletikverbandes und die Vorschriften des NADACode festgestellt wird. Das Startrecht für die LGO des/der betroffenen Athleten/Athletin wird mit sofortiger Wirkung entzogen. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten gleichfalls, wenn natürliche Personen als Mitglieder eines Stammvereins aus wichtigen Gründen (z.B. Erfüllung strafrechtlicher Missbrauchstatbestände, sexuelle Übergriffe) ausgeschlossen werden könnten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit werden in einer von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins, Bildung eines Wirtschaftsbeirates

- (1) Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Es kann ein Wirtschaftsbeirat gebildet werden. Aufgaben des Wirtschaftsbeirates sind die Unterstützung und die Beratung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in wirtschaftlichen Angelegenheiten insbesondere beim Sponsoring. Der Wirtschaftsbeirat hat eine beratende Stimme in der Mitgliederversammlung und kann als Gast zu Vorstandssitzungen durch den Vorsitzenden eingeladen werden.



§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf Stellvertretern. Der Vorstand legt die interne Verantwortlichkeitszuteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Im Bedarfsfall können weitere Beisitzer mit beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen der Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (4) Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- (5) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet, der vom Vorstand bestellt wird. Der Geschäftsführer ist im täglichen Geschäft unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht beratend teil.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
- · Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- · Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung;
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden aus formalen Gründen veranlagt werden;
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 10 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins oder seiner Mitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder bei einem seiner Mitglieder endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich mittels Brief oder in elektronischer Form (z. B. Mail) an alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung einberufen wurden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, der die Sitzung leitet. Auf Form und Frist der Ladung kann einvernehmlich verzichtet werden.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Gäste (u. a. Mitglieder des Wirtschaftsbeirates) zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung;
- 3. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins;



- 4. Auf Vorschlag des Vorstandes die Ernennung von besonders verdienstvollen natürlichen Personen zu Ehrenmitgliedern;
- 5. Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer;
- 6. Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- 7. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst nach Erstellung des Jahresabschlusses des vorhergehenden Geschäftsjahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder in elektronischer Form (z.B. Mail) einberufen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine geeignete elektronische Zustellungsadresse mitzuteilen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder in elektronischer Form fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe fordert.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.



§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Dortmund, den 24. September 2020